

Rundschreiben 01/2021

1. Neue Förderrichtlinie „Extremwetterrichtlinie Wald“ seit 01.04.2021

Ziel der Förderung: Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald.

Neu: Bei Räumung und Waldschutz II ist ab dem 01.07.2021 vor Beginn der Maßnahme ein Antrag über das Forstamt einzureichen und nach Abschluss der Maßnahme ist der Verwendungsnachweis innerhalb von 4 Monaten vorzulegen. Für bereits durchgeführte Maßnahmen ist eine rückwirkende Antragstellung nur noch bis zum 25.06.2021 möglich.

Nachfolgend sind nur die Neuerungen aufgeführt. Auf der Rückseite des Begleitschreibens haben Sie nochmal alle bisherigen Förderbestände abgedruckt.

- NEU: Verkehrssicherung

Maßnahmen zur Beseitigung von Bäumen oder Baumteilen an öffentlichen Straßen, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

Förderfähig sind: z. B. Aufarbeiten und Rückung, Maßnahmen zur Sperrung von öffentlichen Verkehrswegen, forstfachliche Vorbereitung, Leitung und Koordinierung der Maßnahmen, Einsatz qualifizierter Unternehmer sowie Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers.

Förderhöhe:

Waldbesitzer bis 20 ha Waldfläche = bis zu 95% der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben (befristet bis 31.12.2021)

Ansonsten bis zu 80% der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben

- NEU: Wiederaufforstung nach Extremwetterereignissen

Wiederaufforstung, Vor- und Unterbau sowie Auspflanzung in lückigen und verlichteten Beständen, die durch Extremwetterereignisse entstanden sind, Saat oder Pflanzung sowie Naturverjüngung einschließlich Kulturvorbereitung. Förderfähig sind Ausgaben für die forstfachliche Vorbereitung, Leitung und Koordinierung der Maßnahmen, Kauf von geeignetem forstlichen Vermehrungsgut (Zertifikat als Nachweis), Kauf von Sachmitteln für den Schutz der Kulturen (z. B. Zaunbau), Einsatz von Unternehmen, Eigenleistungen vom Zuwendungsempfänger.

Förderhöhe: je nach Waldentwicklungsziel (WEZ) und der Größe des Waldbesitzes 60-90% der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass hier aus Platzgründen nur ein Auszug der Richtlinien aufgeführt werden kann. Bitte wenden Sie sich bei Interesse und Details an Ihren Revierleiter.

2. Bundeswaldprämie

Waldbesitzer ab 1 ha Waldfläche können in einem Online-Antrag die „Bundeswaldprämie“ beantragen. Die Fördersumme beträgt 100 € je Hektar. Voraussetzung ist, dass der Wald nach PEFC oder FSC zertifiziert ist. Durch Ihre Mitgliedschaft in der FBG Hess. Rhön ist Ihr Wald nach PEFC zertifiziert. Mit der Antragstellung bestätigen Sie, dass Sie Ihre Waldfläche auch die nächsten 10 Jahre unter den PEFC-Zertifizierungsrichtlinien bewirtschaften. Die aktuellen PEFC-Richtlinien finden Sie unter www.fbg-hessische-rhon.de oder www.pefc.de. Sollten Sie die Bundeswaldprämie beantragen wollen schicken Sie eine E-mail an forstbg.ullamueglich@t-online.de mit der Angabe Ihrer Anschrift und der Fläche, die bei der SLVFG (ehemals Berufsgenossenschaft) angegeben ist. Sie erhalten dann alle Unterlagen, die Sie zur Beantragung benötigen per Email. Die Förderung gibt es voraussichtlich bis Oktober 2021.

3. Holzverkauf ab sofort über die FWV Osthessen w.V.

Die FBG Hessische Rhön ist seit 01.01.2021 mit 5 weiteren regionalen FBGn Mitglied der Forstwirtschaftlichen Vereinigung Osthessen (kurz FWV Osthessen). Die FWV Osthessen übernimmt seit 01.01.2021 den Holzverkauf für unsere Mitglieder in Zusammenarbeit mit dem Forstamt Hofbieber. Aufgrund des Kartellrechtverfahrens wird die FBG Hess. Rhön als Über-100 Hektar-Betrieb gesehen und darf deshalb keine Holzkaufverträge als Vermittler mehr für die Waldbesitzer durchführen.

Für Sie als Waldbesitzer ändert sich nichts Wesentliches: wenn Sie Holz verkaufen möchten, wenden Sie sich wie bisher an Ihren zuständigen Revierleiter. Die Mengen werden vom Forstamt an die FWV Osthessen gemeldet. Die FWV Osthessen schließt entsprechende Kaufverträge ab. Die Auszahlung Ihres Holzgeldes erfolgt wie gehabt über die FBG Hessische Rhön.

Die Kosten dafür: ehemaliger Richtsatz 3 (wurde im Nachhinein vom Forstamt in Rechnung gestellt) in Höhe von 2,50 €/fm zzgl. MwSt. für die FWV Osthessen sowie die Verwaltungskosten der FBG Hess. Rhön in Höhe von 1,5 % des Ertrages zzgl. MwSt. werden direkt bei der Auszahlung des Holzgeldes einbehalten. Sie erhalten vom Forstamt zukünftig nur noch die Rechnungsstellung für den Richtsatz 1 und 2. Nähere Informationen zur FWV Osthessen erhalten Sie auch unter www.fwv-osthessen.de.

4. Holzmarkt

Für Buchenstammholz wird im Herbst eine stabile bis leicht steigende Nachfrage mit guten Preisen erwartet, besonders für Buchen mit geringen Schäden. Für Eiche und Esche ist die Nachfrage ungebrochen hoch und es werden gute Preise erwartet. Starkes Holz sollte zur Submission angeboten werden. Aktuell ist die Nachfrage nach Fichte hoch. Nach Einschätzung des Forstamtes wird sich dies allerdings mit zunehmenden Schadholz ändern und entsprechend werden die Preise im Sommer wieder merklich zurückgehen. Deshalb ist es wichtig, dass Schadholz schnell aufgearbeitet und verkauft wird, um der Entwertung zuvor zu kommen. Es empfiehlt sich auch im kommenden Winter pflegedringliche Bestände zu durchforsten. Das frische Holz wird zu guten Preisen nachgefragt und regional vermarktet. Die Nachfrage nach Lärche oder Douglasie und nach Kiefer ist hoch und es werden sehr gute Preise geboten. Hier empfiehlt es sich mit dem Ein-schlag bis zum Herbst zu warten, wenn die Schadholzmenge wieder zurückgeht und der Bedarf nach frischem Holz steigt.

Besonders wichtig ist es, dass die Maßnahmen mit Ihrem Revierleiter rechtzeitig abgesprochen werden, um Unternehmer zu binden und Verträge zu schließen.

5. Verjüngung

Deutschlandweit gibt es erhebliche Schadflächen und entsprechende Nachfrage nach herkunftsgesichertem, zertifiziertem Pflanzgut. Melden Sie Ihren Bedarf rechtzeitig bei Ihrer zuständigen Revierleitung an, damit Fördermöglichkeiten ausgeschöpft und Bestellungen abgeschlossen werden können. Für die Herbstpflanzung werden **bis zum 15. Juli Bestellungen** direkt am Forstamt Hofbieber angenommen. Bis zum 1. September müssen die Förderanträge für die Frühjahrspflanzung eingereicht werden.

Ansprechpartner ist in diesem Fall Ihr Revierleiter.

6. Waldschutz

Der Winter und das Frühjahr waren im Vergleich zu den letzten Jahren geprägt von hohen Niederschlägen und kühleren Temperaturen. Sturmschäden sind bis auf wenige Ausnahmen ausgeblieben. Trotz dieser für den Wald guten Nachrichten ist die Lage weiter kritisch. Seit Ende Mai schwärmen Buchdrucker und Kupferstecher wieder und es kommt zum Befall von liegendem und stehendem Holz an besonnten Bestandesrändern und alten Befallsherden. Aktuell ist vielerorts erneut mit umfangreichem Stehendbefall zu rechnen, da aus den letzten Jahren einfach noch viele Käfer in den Wäldern sind. Die befallenen Bäume sollen schnell aufgearbeitet und abtransportiert werden, um möglichst die Population zu reduzieren und weitere Schäden zu vermeiden. Bei einer schnellen Aufarbeitung kann das Holz aktuell gut verkauft werden. Die Chancen sind gut, dass das Holz schnell abgefahren wird, weil der Bedarf hoch ist.

Anderenfalls kann das Holz in ungefährdete Bereiche abgefahren oder geschält werden. Als letzte Lösung bliebe die Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln durch sachkundige Personen.

Auch in der Buche ist das Schadbild weiterhin besorgniserregend. Vielerorts platzt am Stamm oder in der Krone die Rinde ab. Hinzu kommt schütterer Belaubung, abgestorbene Kronenteile, Nekrosen und Schleimfluss. Oft gehen diese Schäden mit Pilzbefall einher, der sehr schnell das Holz spröde werden lässt. Von den betroffenen Bäumen können plötzlich starke Äste oder Kronenteile abbrechen. Hier empfiehlt es sich zunächst abzuwarten, um die Bestände nicht weiter aufzulichten und den Schadverlauf nicht zu fördern.